



13. Feb. 2024

S1 22 47

URTEIL VOM 25. JANUAR 2024

Bezirksgericht Visp

Dr. Rochus Jossen, Bezirksrichter; Bernhard Julen; Gerichtsschreiber ad hoc

in Sachen

Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis, Amt der Region Oberwallis, vertreten  
durch Staatsanwalt Dominic Lehner, 3900 Brig-Glis

und

[REDACTED], Privatkläger,  
[REDACTED], Privatkläger,  
[REDACTED], Privatklägerin,  
[REDACTED], Privatkläger,  
alle vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Urs Saxer, 8001 Zürich

gegen

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED], Beschuldigter,  
vertreten durch Rechtsanwalt Jonas D. Gassmann, 8021 Zürich

(mehrfache Gehilfenschaft zu übler Nachrede  
[Art. 173 Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 25 StGB])

Rechtskraftbestätigung

Dieses Strafurteil ist seit dem Datum des Entscheids rechtskräftig.

Visp, 6. MRZ. 2024  
BEZIRKSGERICHT VISP



## Verfahren

A. Aufgrund diverser Strafanträge ab April 2019 leiteten die Kantonspolizei und die Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis, Amt der Region Oberwallis (fortan Staatsanwaltschaft), eine Strafuntersuchung gegen [REDACTED] ein, welche im Zuge des Verfahrens auf [REDACTED] ausgeweitet wurde.

Am 15. März 2022 erliess die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl, worin sie unter anderem [REDACTED] der mehrfachen Gehilfenschaft zur üblen Nachrede schuldig erkannte (S. 1113 ff.). Gegen den Strafbefehl sprach [REDACTED] am 28. März 2022 frist- und formgerecht ein (S. 1134 ff.).

B. Nach durchgeführtem Vorverfahren erhob die Staatsanwaltschaft am 22. November 2022 beim Bezirksgericht Visp Anklage gegen beide Beschuldigten, verzichtete auf eine Teilnahme an der Hauptverhandlung und stellte folgende Anträge (S. 1442 ff.):

1. [REDACTED] wird der mehrfachen üblen Nachrede (Art. 173 Ziff. 1 StGB) schuldig gesprochen.
2. [REDACTED] wird mit einer Geldstrafe von 170 Tagessätzen zu je CHF 30.00, entsprechend CHF 5'100.00, bestraft. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren.
3. [REDACTED] wird zudem mit einer Busse von CHF 1'020.00 bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 11 Tagen.
4. [REDACTED] wird der mehrfachen Gehilfenschaft zu übler Nachrede (Art. 173 Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 25 StGB) schuldig gesprochen.
5. [REDACTED] wird mit einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je CHF 145.00, entsprechend CHF 2'900.00, bestraft. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren.
6. [REDACTED] wird zudem mit einer Busse von CHF 580.00 bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 4 Tagen.
7. [REDACTED] und [REDACTED] bezahlt der Privatklägerschaft eine angemessene, vom Gericht festzusetzende Entschädigung und Genugtuung.
8. Die Kosten von Verfahren und Urteil werden anteilmässig [REDACTED] zu 11/13 und [REDACTED] zu 2/13 auferlegt, wobei die Kosten und Auslagen der Staatsanwaltschaft CHF 2'100.00 betragen.

C. Am 14. August 2023 lud das Gericht die Parteien auf den 2. November 2023 zur Hauptverhandlung vor, welche auf begründetes Gesuch von [REDACTED] auf den 25. Januar 2024 verschoben werden musste.

An der Hauptverhandlung erschien zwar der Beschuldigte [REDACTED], nicht aber der ebenfalls vorgeladene Beschuldigte [REDACTED]. Das

Gericht verfügte in laufender Verhandlung, dass das gegen den Beschuldigten [REDACTED] geführte Verfahren vom Verfahren S1 22 47 abgetrennt wird (Art. 30 i.V.m. Art. 80 Abs. 3 StPO) und die Vorwürfe gegen den Beschuldigten [REDACTED] im Verfahren S1 24 4 behandelt werden. In Bezug auf den Beschuldigten [REDACTED] wurde die Hauptverhandlung durchgeführt und [REDACTED] als Beschuldigter befragt.

Die Privatkläger stellten folgende Anträge (S. 1673):

1. Es sei der Beschuldigte [REDACTED] der mehrfachen Gehilfenschaft zur üblen Nachrede gemäss Art. 25 i.V.m. Art. 173 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen und angemessen zu bestrafen.
2. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich Mehrwertsteuer) zu Lasten des Beschuldigten.

Die Verteidigung beantragte namens des Beschuldigten Folgendes (S. 1684):

1. [REDACTED] sei vom Vorwurf der mehrfachen Gehilfenschaft zu übler Nachrede freizusprechen;
2. Der Antrag der Privatklägerschaft auf Bezahlung einer Entschädigung und Genugtuung sei abzuweisen;
3. Die Kosten des Verfahrens seien anteilmässig der Staatskasse und der Privatklägerschaft aufzuerlegen;
4. [REDACTED] seien die Kosten seiner Verteidigung gemäss eingereichter Kostennote zu ersetzen, zahlbar anteilmässig durch die Staatskasse und die Privatklägerschaft.

Am Ende der Hauptverhandlung eröffnete das Gericht das Urteil und begründete es mündlich. Mit Schreiben vom 26. Januar 2024 ersuchte der Beschuldigte um eine schriftliche Urteilsbegründung.

### **Sachverhalt und Erwägungen**

1. Das Bezirksgericht Visp ist sowohl sachlich als auch örtlich zur Beurteilung der Anklage der Staatsanwaltschaft zuständig.

#### **2.**

- 2.1 Die Staatsanwaltschaft hält dem Beschuldigten folgenden Anklagesachverhalt vor (S. 1455 f.):

Die [REDACTED] verwaltete seit März 2017 als Domain-Registrar die Domain der Internetseite [REDACTED].ch und hatte technisch die Möglichkeit, die Domain der genannten Internetseite zu sperren/inaktivieren. Ab Ende Juli 2018 wurde die [REDACTED] bzw. [REDACTED]

██████████ (Gesellschafter und Geschäftsführer der ██████████) von den Privatklägern ██████████ und ██████████ sowie Rechtsanwalt Urs Saxer mehrmals darauf hingewiesen, dass ██████████ die genannte Internetseite bzw. Domain zum Veröffentlichen ehrverletzender Artikel verwendet (Ordner I, S. 495, 507 f., 510-522). Mit Schreiben vom 28. Oktober 2019 wurde ██████████ von der Staatsanwaltschaft darauf hingewiesen, dass er sich als Gesellschafter und Geschäftsführer der ██████████ bei Veröffentlichungen ehrverletzender Inhalte auf genannter Internetseite der Gehilfenschaft an Ehrverletzungsdelikten strafbar machen kann (Ordner I, S. 531). In der Folge liess ██████████ die Domain der genannten Internetseite jedoch nicht sperren bzw. inaktivieren, wodurch ██████████ weiterhin Artikel auf der Internetseite hochladen konnte, welche für jedermann öffentlich und frei abrufbar waren. Mit diesem Verhalten (fehlendes Sperren bzw. fehlendes Inaktivieren der Domain) ermöglichte ██████████ mithin ██████████ die unter Buchstabe A, Ziffern 1.1.9 und 1.1.10 erwähnten, auf der Internetseite ██████████.ch publizierten Ehrverletzungen zu begehen.

██████████ war bekannt, dass ██████████ die genannte Internetseite bzw. Domain zur Veröffentlichung ehrverletzender Artikel verwendete, wurde er doch von Privatkägern, von Rechtsanwalt Urs Saxer und der Staatsanwaltschaft darauf hingewiesen (vgl. u.a. Ordner I, S. 510 ff.). Trotz dieses Wissens liess er die Domain jedoch nicht sperren bzw. inaktivieren und ermöglichte mit Wissen und Wollen dadurch ██████████, weiterhin ehrverletzende Artikel auf der genannten Internetseite hochzuladen und Dritten zugänglich zu machen. ██████████ handelte somit vorsätzlich. Zumindest handelte er eventualvorsätzlich, indem er - im Wissen um die Verwendung der genannten Internetseite bzw. Domain durch ██████████ zur Veröffentlichungen ehrverletzender Artikel - die Domain nicht sperrte bzw. inaktivierte und damit folglich in Kauf nahm, dass ██████████ weitere ehrverletzende Artikel hochladen und veröffentlichen konnte.

Auf Grundlage dieses Sachverhalts beantragt die Staatsanwaltschaft die Verurteilung des Beschuldigten wegen mehrfacher Gehilfenschaft zu übler Nachrede (Art. 173 Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 25 StGB).

**2.2** Vorliegend wird ██████████ vorgeworfen, durch sein Verhalten ermöglicht zu haben, dass ██████████ zwischen dem 20. und dem 24. Januar 2020 (Anklagesachverhalt 1.1.9) sowie zwischen dem 1. Februar 2020 und 28. Mai 2020 ehrverletzende Artikel im Internet veröffentlichen konnte.

Die Verfolgung der Vergehen gegen die Ehre verjährt in vier Jahren (Art. 178 StGB). Gemäss Art. 98 StGB beginnt die Verjährung mit dem Tag, an dem der Täter die strafbare Tätigkeit ausführt (lit. a). Bei Ehrverletzungen im Internet beginnt die Verfolgungsverjährung mit der Publikation zu laufen (BGE 142 IV 18 E. 2.7). Bei Unterlassungsdelikten bestimmt sich der Beginn der Verfolgungsverjährung nach dem Tag, an welchem oder bis zu welchem der Täter hätte handeln sollen (BGE 107 IV 90 E. 1; Bundesgerichtsurteil 6B\_90/2014 vom 29. Januar 2015 E. 6.2). Trat die Verjährung ein, ist eine Verurteilung des Täters ausgeschlossen. Der Eintritt der Strafverfolgungsverjährung

führt zum Erlöschen des Strafanspruchs und das Verfahren ist in jedem Verfahrensstadium von Amtes wegen infolge eines dauernden Verfahrenshindernisses einzustellen (Art. 319 Abs. 1 lit. d, Art. 329 Abs. 1 lit. d StPO; BGE 140 IV 86 E. 2.7, 116 IV 80 E. 2a; Bundesgerichtsurteil 6B\_771/2009 vom 7. Oktober 2009 E. 3).

Der Zeitpunkt der Publikation der angeblich ehrverletzenden Äusserungen auf der Homepage [REDACTED].ch> führt vorliegend dazu, dass das Strafverfahren gegen [REDACTED] bezüglich des Vorwurfs der mehrfachen Gehilfenschaft zu übler Nachrede (Art. 173 Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 25 StGB), begangen durch [REDACTED] im Zeitraum vom 20. bis am 24. Januar 2020 aufgrund Verjährung einzustellen ist. Soweit eine Gehilfenschaft zu späteren Ehrverletzungen infrage steht, ist die Anklage zu beurteilen.

**2.3** Zu prüfen ist hierbei in einem ersten Schritt, an welches Verhalten die Staatsanwaltschaft den strafrechtlichen Vorwurf an [REDACTED] knüpft.

Die Staatsanwaltschaft geht im Anklagesachverhalt, an den das Gericht gebunden ist, davon aus, dass die [REDACTED] die Domain der Internetseite [REDACTED].ch> seit März 2017 als „Domain-Registrar“ verwaltete. Ab Ende Juli 2018 seien die [REDACTED] bzw. [REDACTED] [Gesellschafter und Geschäftsführer]“ darauf hingewiesen worden, dass [REDACTED] auf der Internetseite ehrverletzende Artikel veröffentliche. Mit Schreiben der Staatsanwaltschaft sei [REDACTED] darauf hingewiesen worden, dass er sich als Gesellschafter und Geschäftsführer der [REDACTED] bei Veröffentlichung ehrverletzender Inhalte auf genannter Internetseite der Gehilfenschaft an Ehrverletzungsdelikten strafbar mache. In der Folge, so der Vorwurf der Staatsanwaltschaft, habe [REDACTED] die Domain jedoch „nicht sperren bzw. inaktivieren“ lassen, wodurch [REDACTED] ermöglicht worden sei, ehrverletzende Artikel zu publizieren. Die Staatsanwaltschaft wirft [REDACTED] ausdrücklich „fehlendes Sperren bzw. fehlendes Inaktivieren der Domain“ vor. Das [REDACTED] vorgeworfene Verhalten besteht nach Auffassung der Staatsanwaltschaft mithin in einer Untätigkeit, womit ein unechtes Unterlassungsdelikt zu prüfen ist.

**3.** Ein Erfolgsdelikt kann auch durch pflichtwidriges Unterlassen (Art. 11 StGB) verübt werden. Voraussetzung ist eine Rechtspflicht zur Vornahme der unterlassenen Handlung (Garantenstellung) sowie die Möglichkeit, diese Handlung vorzunehmen. Ein unechtes Unterlassungsdelikt liegt vor, wenn im Gesetz wenigstens die Herbeiführung des Erfolgs durch Tun ausdrücklich mit Strafe bedroht wird, der Beschuldigte durch

sein Tun den Erfolg tatsächlich hätte abwenden können und infolge seiner Garantenstellung dazu auch verpflichtet war, sodass die Unterlassung der Erfolgsherbeiführung durch aktives Tun als gleichwertig erscheint. Für die Annahme einer Garantenstellung genügt nicht jede, sondern nur eine qualifizierte Rechtspflicht (BGE 148 IV 39 E. 2.3.2, 141 IV 249 E. 1.1, 140 IV 11 E. 2.4.2, 134 IV 255 E. 4.2.1). Rechtsprechung und Lehre unterscheiden zwischen Obhutspflichten, d.h. Garantenstellungen zum Schutz eines bestimmten Rechtsgutes gegen alle ihm drohenden Gefahren, und Überwachungspflichten, d.h. Garantenstellungen zur Überwachung bestimmter Gefahrenquellen zum Schutze unbestimmt vieler Rechtsgüter (BGE 141 IV 249 E. 1.1, 113 IV 68 E. 5b, je mit Hinweisen).

**3.1** Zu untersuchen ist, ob [REDACTED] als Geschäftsführer der [REDACTED] deshalb eine gesteigerte Verantwortung zur Verhinderung allfälliger Straftaten zukam, die von der Homepage [REDACTED].ch> ausgingen, weil die [REDACTED] als Domain-Registrar die Domain der Internetseite verwaltete.

Soll ein unechtes Unterlassungsdelikt angenommen werden, muss das Gericht begründen, warum der Täter, im Unterschied zu jeder anderen Person, in seiner konkreten Rechtsstellung aufgrund seiner besonderen Stellung in Bezug auf das betroffene Rechtsgut verpflichtet war, einer Rechtsgutsverletzung oder -gefährdung entgegenzuwirken, sodass sein Untätigbleiben einem aktiven Tun gleichkommt.

Da das Gericht bei der Beurteilung des Sachverhalts an die Anklageschrift gebunden ist (Art. 9 Abs. 1 StPO), muss die Anklageschrift ausführen, aus welchen tatsächlichen Umständen auf die Garantenstellung zu schliessen ist. Unzureichend ist es in der Regel, lediglich die berufliche Stellung oder eine Verantwortlichkeit für einen Rechtsgutsträger anzugeben. Abgesehen von Konstellationen, in denen aus der Stellung (wie etwa der Elternschaft) unmittelbar auf eine Garantenstellung geschlossen werden kann, sind die tatsächlichen Grundlagen, auf denen die Garantenpflicht basiert, zu substantiieren (etwa Angabe diesbezüglicher Vertragsbestimmungen oder von zu Ingerenz führendem Vorverhalten; Niggli/Muskens, Basler Kommentar, 4. A., N. 74 zu Art. 11 StGB sowie Heimgartner/Niggli, Basler Kommentar, 3. A., N. 32 zu Art. 325 StPO, je mit Hinweisen).

**3.2** Vorliegend knüpft die Staatsanwaltschaft die Handlungspflicht von [REDACTED] an den Umstand an, dass er bzw. die [REDACTED] mehrfach auf ehrverletzende Publikationen auf der fraglichen Internetseite aufmerksam gemacht wurden. Dass eine gesetzliche Garantenpflicht bestanden hätte, macht die Staatsanwalt-

schaft hingegen nicht geltend. Eine solche ist denn auch nicht erkennbar und wird auch von den Privatklägern nicht dargetan. Ebenso wenig ist ersichtlich oder wird dies behauptet, dass den Beschuldigten eine vertragliche Garantenpflicht getroffen hätte.

Eine Garantenstellung des Beschuldigten hätte indes durch eine Verfügung begründet werden können (Niggli/Muskens, a.a.O., N. 103 zu Art. 11 StGB mit Hinweisen). Eine solche behördliche Verfügung stellen die im Anklagesachverhalt erwähnten privaten Schreiben selbstredend nicht dar. Zu erörtern bleibt, ob das Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 28. Oktober 2019 (S. 531) eine Verfügung darstellte: In diesem Dokument werden die [REDACTED] bzw. [REDACTED] „darauf aufmerksam“ gemacht, dass sie sich „durch die Veröffentlichung ehrverletzender Inhalte auf der Webseite [REDACTED].ch [...] der Gehilfenschaft strafbar machen“ können, wenn die Webseite nicht im Umfang der ehrverletzenden Inhalte gesperrt werde. Mit dem Schreiben verfügte die Staatsanwaltschaft indes keine Anordnung im Einzelfall. Sie räumte weder Rechte ein, noch ordnete sie autoritativ Pflichten an. Das Schreiben verfügt weder über eine Rechtsmittelbelehrung noch über andere Elemente, welche eine Verfügung gekennzeichnet hätte. Insbesondere handelt es sich beim Schreiben vom 28. Oktober 2019 um keine Sperrungsverfügung (vgl. dazu etwa Bundesgerichtsurteil 1B\_294/2014 vom 19. März 2015). Das Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 28. Oktober 2019 stellte folglich keine Verfügung dar und konnte keine Garantenstellung von [REDACTED] begründen. Eine gesteigerte Verantwortung des Beschuldigten zur Verhinderung zukünftiger Ehrverletzungen von [REDACTED], die für eine strafrechtliche Verantwortung erforderlich wäre, ist nicht erkennbar.

4. Selbst wenn man davon ausgehen wollte, dass das Schreiben der Staatsanwaltschaft eine Garantenpflicht begründet hätte, würde eine Verurteilung von [REDACTED] am Nachweis des Tatvorsatzes scheitern.

4.1 Beim unechten vorsätzlichen Unterlassungsdelikt besteht der Tatvorsatz in der bewussten Entscheidung, nicht in den Geschehensablauf einzugreifen, welcher letztlich im strafrechtlichen Erfolg mündet. Ist das fragliche Delikt ein Vorsatzdelikt, so muss der Täter um seine Garantenstellung, die daraus fliessende Handlungspflicht im konkreten Fall sowie seine Handlungsmöglichkeit wissen. Weiter muss er um den Erfolg wissen, den er hypothetisch kausal bewirkt bzw. nicht verhindert. Und er muss durch sein Untätigbleiben dies alles auch herbeiführen wollen, wobei billigende Inkaufnahme (Eventualvorsatz) grundsätzlich genügt (Niggli/Muskens, a.a.O., N. 146 zu Art. 11 StGB).

Dieser Vorsatz ist dem Beschuldigten als innere Tatsache jenseits unüberwindlicher Zweifel nachzuweisen (Art. 10 Abs. 3 StPO; vgl. Niggli/Maeder, Basler Kommentar, 4. A., N. 61a zu Art. 12 StGB). Für diesen Nachweis kann sich das Gericht – soweit der Täter nicht geständig ist – nur auf äusserlich feststellbare Indizien und auf Erfahrungsregeln stützen, die ihm Rückschlüsse von den äusseren Umständen auf die innere Einstellung des Täters erlauben (BGE 134 IV 26 E. 3.2.2, 133 IV 9 E. 4.1, 133 IV 1 E. 4.1, 131 IV 1 E. 2.2, 130 IV 58 E. 8.2), was regelmässig erhebliche Beweisschwierigkeit mit sich bringt (Niggli/Maeder, a.a.O., N. 59 ff. zu Art. 12 StGB mit weiteren Hinweisen).

**4.2** Vorliegend steht die persönliche strafrechtliche Verantwortung von [REDACTED] infrage. Daher muss dem Beschuldigten insbesondere nachgewiesen werden, dass er über die Gründe, die nach Ansicht der Staatsanwaltschaft erst zur Garantenstellung und mithin zur Handlungspflicht führten, in Kenntnis war, konkret, dass [REDACTED] vor der ihm vorgeworfenen Straftat, zu der er Hilfe geleistet haben soll, die Schreiben der Privatklässer und das Schreiben der Staatsanwaltschaft tatsächlich zur Kenntnis genommen hatte.

Diesbezüglich kann sich die Anklagebehörde auf die Aussagen des Beschuldigten stützen und auf verschiedene Urkunden:

[REDACTED] behauptete vor der Polizei, er habe zum Zeitpunkt der ehrverletzenden Äusserungen keine Kenntnis von den Schreiben der Privatklässer oder des Staatsanwalts gehabt und sei erstmals im August 2020 auf die Internetseite gegangen (A zu F10, F54 – 59, 64, Polizeiakten, S. 223, 228 f.). Er führte weiter aus, er glaube nicht, Post der Staatsanwaltschaft erhalten zu haben (A zu F24, Polizeiakten, S. 224); er habe keine Kenntnis des Schreibens der Staatsanwaltschaft (A zu F25, Polizeiakten, S. 225). Die [REDACTED] habe zwei Mitarbeiter, welche sich um den fraglichen Bereich kümmern. [REDACTED] mache Löschungen „autonom“ (A zu F21, Polizeiakten, S. 224). Dies habe sie auch nach der E-Mailkorrespondenz mit [REDACTED] getan (A zu F12 – 14, 19, Polizeiakten, S. 223 f.). Er selbst habe keinen persönlichen Kontakt mit [REDACTED] gehabt. Der Fall sei nicht bis zu ihm gekommen (A zu F54, Polizeiakten, S. 228). [REDACTED] habe auch auf das Schreiben der Staatsanwaltschaft reagiert. Er selbst habe zu diesem Zeitpunkt keine Kenntnis vom Schreiben gehabt (A zu F27 f., Polizeiakten, S. 225). Vor der Staatsanwaltschaft blieb der Beschuldigte bei diesen Angaben bzw. verwies auf seine Aussagen vor der Polizei (S. 1359 ff.).

Als Sachbeweis findet sich das Schreiben von Rechtsanwalt Prof. Dr. Urs Saxer vom 6. September 2019 an die [REDACTED], z.Hd. [REDACTED] [REDACTED]“ (S. 512 f.) in den Akten, in welchem festgestellt wird, dass seitens der Gegenseite „keine Reaktion auf Schreiben vom 13. August 2019“ erfolgt sei. Besagtes Schreiben vom 13. August 2019 war ebenfalls an die [REDACTED], z.Hd. [REDACTED] [REDACTED]“ gerichtet gewesen (S. 514 f.). Genauso war das Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 28. August 2019 an die [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED]“ adressiert (S. 531). Dass diese Schreiben an die [REDACTED], zuhanden von [REDACTED] adressiert waren, vermag zwar ein Indiz darzustellen, dass [REDACTED] die Post unternehmensintern auch zugeteilt erhielt und entsprechend zur Kenntnis nahm; erstellt ist diese Kenntnisnahme alleine dadurch jedoch nicht.

Ferner bildet ein E-Mailverkehr vom August 2018 (S. 516 ff.) zwischen dem Privatkläger [REDACTED] und [REDACTED] Teil der Straftaten. Dafür, dass zwischen [REDACTED] und [REDACTED] ein persönlicher Kontakt stattgefunden hat oder jener durch [REDACTED] orientiert worden wäre, ergeben sich aus dem Inhalt der Korrespondenz keine Hinweise. Die E-Mailadresse [REDACTED] scheint [REDACTED] zugeordnet zu sein.

Wenn [REDACTED] all diese Schreiben und E-Mails nicht gesehen haben möchte und auf die Zuständigkeiten innerhalb der [REDACTED] verweist, mag man am Wahrheitsgehalt dieser Angaben zweifeln. Da jedoch die persönliche Kenntnisnahme all jener Schreiben durch [REDACTED] weder durch Sachbeweise noch durch Personabeweise belegt ist, fehlt es am Nachweis des von [REDACTED] bestrittenen Wissens um die private und behördliche Intervention als Voraussetzung des Tatvorsatzes des Beschuldigten. Diese Beweislosigkeit kann nicht dem Beschuldigten angelastet werden, zumal in diesem Punkt durch die Befragung von [REDACTED] relativ einfach hätte Klarheit geschaffen werden können. Dies führt in Nachachtung der in-dubio-Regel ebenfalls zu einem Freispruch.

5. Damit muss [REDACTED] aus mehreren Gründen vom Anklagevorwurf freigesprochen werden und es bleibt über die Kosten und Entschädigungen zu entscheiden.

5.1 Grundsätzlich werden die Verfahrenskosten vom Bund oder dem Kanton getragen, der das Verfahren geführt hat (Art. 423 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Wird das Verfahren ein-

gestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, so können ihr die Verfahrenskosten nur dann ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO).

Vorliegend wird der Beschuldigte freigesprochen, soweit das Verfahren nicht eingestellt wird. Gründe für eine Kostenverlegung gestützt auf Art. 426 Abs. 2 StPO oder eine Kostenverlegung zulasten der Strafantragsteller und Privatkläger bestehen nicht. Demnach sind die Verfahrenskosten vollumfänglich vom Kanton Wallis zu tragen.

**5.2** Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren zur Deckung des Aufwandes und den Auslagen im konkreten Straffall, worunter u.a. die Kosten für Gutachten, die amtliche Verteidigung oder anderer Behörden fallen (Art. 422 StPO).

Die Gebühren werden gestützt auf Art. 10 Abs. 1 lit. b sowie Art. 22 lit. b und c GTar festgelegt und betragen – nebst der Gebühr für die polizeiliche Intervention von Fr. 20.-- bis Fr. 1'000.-- – zwischen Fr. 90.-- bis Fr. 6'000.-- für das Verfahren vor der Staatsanwaltschaft und zwischen Fr. 90.-- bis Fr. 2'400.-- für das Verfahren vor dem Bezirksgericht.

Die Staatsanwaltschaft macht in ihrer Abrechnung vom 22. November 2022 für das gesamte Vorverfahren gegen [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] Kosten von Fr. 2'100.-- geltend, bestehend aus Kosten des Zwangsmassnahmengerichts in der Höhe von Fr. 250.--, einer Polizeirechnung in der Höhe von Fr. 709.-- sowie Gebühren der Anklage in der Höhe von Fr. 1'141.-- (S. 1460). Diese Kosten des Vorverfahrens erscheinen angemessen.

Mit Verfügung vom 9. Mai 2023 hat das Bezirksgericht festgestellt, dass dem Beschuldigten [REDACTED] mit rechtskräftigem Strafbefehl vom 15. März 2022 Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'100.-- auferlegt wurden, es hat [REDACTED] [REDACTED] für die Aufwendungen der Staatsanwaltschaft ab Erlass des Strafbefehls zusätzlich Fr. 600.-- als Kosten des Vorverfahrens auferlegt (S. 1545 ff.). Die verbleibenden Kosten des Vorverfahrens werden im Umfang von Fr. 200.-- im vorliegenden Verfahren und im Übrigen im Verfahren S1 24 4 gegen [REDACTED] verlegt.

Für das Hauptverfahren erscheint in Anbetracht des entstandenen Aufwands eine Gebühr von Fr. 800.-- angemessen.

**5.3** Der Anspruch auf Parteientschädigung und die Verpflichtung einer Partei zur Leistung einer solchen richtet sich in analoger Weise zur Kostenregelung nach dem Ausgang und der Verursachung des Verfahrens.

Gemäss Art. 429 Abs. 1 StPO hat die beschuldigte Person bei Freispruch oder Verfahrenseinstellung Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (lit. a) und der wirtschaftlichen Einbussen, die ihr aus ihrer notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind (lit. b). Die Strafbehörde prüft dabei den Anspruch von Amtes wegen. Sie kann die beschuldigte Person auffordern, ihre Ansprüche zu beziffern und zu belegen (Art. 429 Abs. 2 StPO).

Die Entschädigung für die Wahrnehmung der Verteidigungsrechte ist vor allem dann auszurichten, wenn die beschuldigte Person durch einen Wahlverteidiger vertreten wurde und sie auf Grund der Schwere des Tatvorwurfs und nach dem Grad der Komplexität des Sachverhaltes sowie nach den persönlichen Verhältnissen objektiv begründeten Anlass hatte, einen Anwalt beizuziehen. Die anwaltliche Vertretung ist in jedem Fall dann geboten, wenn nach Einleitung eine Strafuntersuchung, die ein Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstand hat, nach einer ersten Einvernahme nicht eingestellt, sondern weitergeführt wird (vgl. Wehrenberg/Frank, Basler Kommentar, 3. A., N. 12 ff. zu Art. 429 StPO). Die Voraussetzungen für eine Entschädigung nach Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO sind beim Beschuldigten erfüllt. Eine weitergehende Entschädigung nach Art. 429 Abs. 1 lit. b oder c StPO hat der Beschuldigte nicht beantragt. Die Privatkläger haben aufgrund des Verfahrensausgangs keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 433 StPO).

**5.4** Die Anwaltskosten umfassen das Honorar gemäss Art. 27 ff. GTar und die Auslagen (vgl. Art. 4 Abs. 3 GTar). Das Honorar des Rechtsbeistands in Strafsachen beträgt nach dem anwendbaren kantonalen Tarif für das Verfahren vor der Polizei im Untersuchungsverfahren zwischen Fr. 550.-- bis Fr. 3'300.--, vor der Staatsanwaltschaft zwischen Fr. 550.-- bis Fr. 5'500.-- und vor dem Bezirksgericht zwischen Fr. 550.-- bis Fr. 3'300.-- (Art. 36 GTar). Innerhalb des für die Pauschale gesetzten Rahmens wird das Honorar nach der Natur und Bedeutung des Falls, der Schwierigkeiten, des Umfangs sowie der vom Rechtsbeistand nützlich aufgewandten Zeit und der finanziellen Situation der Partei festgesetzt (Art. 27 Abs. 1 GTar).

Bei der Entschädigungsregelung des GTar handelt es sich um einen nach bundesgerichtlicher Praxis zulässigen Tarif mit Pauschalen. Bei einer Honorarbemessung nach Pauschalbeträgen werden alle prozessualen Bemühungen zusammen als einheitliches

Ganzes aufgefasst und der effektive Zeitaufwand lediglich im Rahmen des Tarifsatzes berücksichtigt (BGE 143 IV 453 E. 2.5.1, 141 I 124 E. 4.2 und 4.3). Als Massstab bei der Beantwortung der Frage, welcher Aufwand für eine angemessene Verteidigung im Strafverfahren nötig ist, hat der erfahrene Anwalt zu gelten, der im Bereich des materiellen Strafrechts und des Strafprozessrechts über fundierte Kenntnisse verfügt und deshalb seine Leistungen von Anfang an zielgerichtet und effizient erbringen kann (Bundesgerichtsurteil 6B\_74/2014 vom 7. Juli 2014 E. 1.4.2). Der vom Verteidiger betriebene Aufwand muss sich als angemessen erweisen. So muss sich der Aufwand in aus juristischer Sicht einfachen Fällen auf ein Minimum beschränken; allenfalls muss es gar bei einer einfachen Konsultation sein Bewenden haben (BGE 138 IV 197 E. 2.3.5).

Die Verfahrensakten sind zwar mit knapp 1800 Seiten eher umfangreich, jedoch betraf nur ein kleiner Teil davon das Strafverfahren gegen [REDACTED]. Rechtsanwalt Gassmann bzw. dessen Büropartner begleiteten den Beschuldigten an die polizeiliche und die staatsanwaltschaftliche Einvernahme und anlässlich der Hauptverhandlung. Dem Fall liegen sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht eher einfache Fragestellungen zugrunde. Angesichts des Zusammenhangs mit seiner Berufsausübung handelt es sich jedoch um ein Verfahren mit einer gewissen Bedeutung für den Beschuldigten.

Das Bezirksgericht erachtet unter diesen Umständen und unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien eine Entschädigung des Beschuldigten der Aufwendungen für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte von Fr. 6'000.-- (Anwaltshonorar inkl. Auslagen und MWST) als angemessen.

**Das Bezirksgericht erkennt:**

1. Das Strafverfahren gegen [REDACTED] wird bezüglich des Vorwurfs der mehrfachen Gehilfenschaft zu übler Nachrede (Art. 173 Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 25 StGB) begangen durch [REDACTED] im Zeitraum vom 20. bis am 24. Januar 2020 aufgrund Verjährung eingestellt.
2. [REDACTED] wird vom Vorwurf der mehrfachen Gehilfenschaft zu übler Nachrede (Art. 173 Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 25 StGB) begangen durch [REDACTED] im Zeitraum vom 1. Februar bis 28. Mai 2020 freigesprochen.
3. Die verbleibenden vorliegendes Verfahren betreffenden Kosten des Vorverfahrens in der Höhe von Fr. 200.-- werden dem Kanton Wallis auferlegt.
4. Die vorliegendes Verfahren betreffenden Kosten des Hauptverfahrens von Fr. 800.-- werden dem Kanton Wallis auferlegt.
5. [REDACTED] wird als Entschädigung für die Aufwendungen für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte eine Entschädigung von Fr. 6'000.-- (pauschal inkl. Auslagen und MWST) zu Lasten des Kantons Wallis zugesprochen.
6. Die Privatklägerschaft hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung.

Visp, 25. Januar 2024

Der Bezirksrichter I

Dr. R. Jossen



Der Gerichtsschreiber ad hoc

B. Julen

**Versand per Einschreiben (R) am 12. Februar 2024 – samt Kopie des Schreibens von Rechtsanwalt Gassmann vom 26. Januar 2024**

- Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis, Amt der Region Oberwallis, Herr Staatsanwalt Dominic Lehner, Überlandstrasse 42, Postfach, 3900 Brig-Glis, Überlandstrasse 42, Postfach, 3900 Brig-Glis;
- Herr Rechtsanwalt Dr. Urs Saxer, Grossmünsterplatz 8, 8001 Zürich
- Herr Rechtsanwalt Jonas D. Gassmann, Schützengasse 1, Postfach, 8021 Zürich 1

**sowie zu Vollzugszwecken:**

- Dienststelle für Straf- und Massnahmenvollzug, Amt für Sanktionen und Begleitmassnahmen, Av. de la Gare 39, 1950 Sitten